

BE_ZIVILSTRAF BK 2019 65 vom 2. April 2019

BE Obergericht, 2019-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_65

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 65 du 2 avril 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 65 del 2 aprile 2019

Regeste

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen Verletzung der beruflichen Ehre, betrügerischen Vorgehens bei der Anstellung, Vernachlässigung der Arbeitgeberpflichten etc. |
Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 25. Januar 2019 sei aufzuheben und die Sache zur neuen Sachverhaltsfeststellung und neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 2

Der angefochtene Entscheid durch Verfügung BM 18 41965 vom 12. Februar 2019, sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern anzuweisen, eine Strafuntersuchung zu eröffnen.

E. 3

Die angefochtene Verfügung ist wie folgt begründet: Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Ausführungen der Privatklägern in der Anzeige und aus den dazu eingereichten Unterlagen eine rein zivilrechtliche Problematik. Weder die in den Ziffern 3a.) und 3b.) geschilderten Vorgänge, noch die Gründe welche von der Arbeitgeberin für die Kündigung vom 19.06.18 angeführt wurden, erfüllen strafrechtliche Tatbestände. Ihre Anstellung und insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Beschul-

E. 4

Die Beschwerdeführerin argumentiert, ihr Fall sei aussergewöhnlich. Mit Übergabe der Dokumente sei ihr bestätigt worden, dass G._____ bereits seit 1998 sämtliche Aufgabenbereiche sowie Prozess- und Führungskompetenzen im Bereich Keller innegehabt habe. Ihre persönliche Handlungs- und Entscheidungsfreiheit sowie ihr berufliches Wohl seien einzig von G._____ abhängig gewesen. Eine derartige Zwangsintensität sei eine versuchte Nötigung. Der Konkurrenzkampf zwischen ihr und G._____ sei unausweichlich gewesen. Jemand mit einer langjährigen Prestigestellung und uneingeschränkten Kompetenzen räume das Feld nicht freiwillig. Mit ihrer Anstellung als Kellermeisterin sei sie ebenfalls berechtigt gewesen, Ansprüche im Bereich Keller geltend zu machen. Die Straftatbestände schockierten sie und hätten ihr bewusst gemacht, dass das Arbeitsverhältnis als Kellermeisterin bei der J._____ AG in M._____ bereits mit dem Jobangebot vom November 2015 durch die Beschuldigten D._____ und C._____ auf einer vorsätzlichen Täuschung basiert habe. Die Täuschung sei beim Vorstellungsgespräch weitergeführt worden. Es sei unerträglich,

darüber Nachweis zu haben, dass von D._____, F._____, B._____ und C._____ die sogenannten wohlwollenden Mitarbeitergespräche nur mit dem Hintergrund geführt worden seien, um die wahren Tatsachen zu unterdrücken und einen Irrtum zu erzeugen. Es handle sich um «Vertragsbetrug». Die Staatsanwaltschaft verletze Recht, wenn sie nicht alle nötigen Tatsachen ermittle. Die Beweiswürdigung stehe mit dem Strafantrag vom 10. Dezember 2018 und den Beweismitteln in Widerspruch. Die Behauptung hinsichtlich der Kündigung der Arbeitgeberin vom 19. Juni 2018 entspreche einer willkürlichen Interpretation der Staatsanwaltschaft. Mit der Aussage «Ihre Anstellung und insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten G._____ haben offensichtlich überhaupt nicht den Vorstellungen der Privatklägerin entsprochen» ziehe die Staatsanwaltschaft die Angelegenheit ins Lächerliche. Solche Äusserungen seien geeignet, die Beschwerdeführerin in ein falsches Licht (Schuldvorwurf) zu rücken. Die Staatsanwaltschaft begnüge sich damit, sich mit G._____ auseinanderzusetzen und lasse die weiteren Beschuldigten aussen vor.

E. 5

gung verwiesen. Die Einwände der Beschwerdeführerin seien nicht geeignet, an den zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft etwas zu ändern.

E. 6

Die Beschuldigten 1-2 und 4-8 machen geltend, die Sache betreffe eine zivilrechtliche Problematik. Die Beschwerdeführerin habe gegen die K._____ SA eine arbeitsrechtliche Klage eingereicht, welche beim Regionalgericht Bern-Mittelland hängig sei. Kern der Klage sei die Behauptung, dass die Arbeitgeberin die Fürsorgepflicht verletzt und ihr missbräuchlich gekündigt habe. Die K._____ SA bestreite diese Vorwürfe. Die Vorgesetzten, die nun von der Beschwerdeführerin strafrechtlich beschuldigt würden, hätten sich nach Kräften bemüht, einen Konflikt zwischen ihr und G._____, der sich im Jahre 2017 zugetragen habe, zu lösen. Statt die Offerte zur Konfliktlösung anzunehmen, habe die Beschwerdeführerin immer die nächsthöheren Vorgesetzten bis hin zur Geschäftsleitung angegriffen und nun angezeigt. Dies sei nicht nachvollziehbar. Es bleibe festzuhalten, dass bei der K._____ SA kein graues Dossier geführt werde. Der Verdacht (Ziffer 6 der Strafanzeige) sei haltlos.

E. 7

In der Replik ergänzt die Beschwerdeführerin, die Staatsanwaltschaft habe zu Unrecht geschlossen, der Fall sei sachverhaltsmässig und rechtlich klar. Ob der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand falle, habe die Staatsanwaltschaft nicht untersucht. Wenn hinsichtlich acht Personen betrügerisches Vorgehen, Sorgfaltpflichtverletzungen etc. nachgewiesen seien, bestehe kein Raum für eine Nichtanhandnahmeverfügung. Es bedürfe detaillierter Sachverhaltsabklärungen und einer eingehenden rechtlichen Würdigung.

E. 8.1

Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme durch die Strafverfolgungsbehörde erledigt werden kann, gilt im schweizerischen Strafprozessrecht der Grundsatz «in dubio pro duriore». Dieser Grundsatz fliesst aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] und

Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2). Er bedeutet, dass eine Nichtanhand- nahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvor- aussetzungen angeordnet werden darf. Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informatio- nen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Fest- stellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Ein Verdacht ist grundsätzlich eine auf Beweisen oder blossen Indizien beruhende Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, dass jemand eine Straftat begangen hat. Bestimmte Tatsachen bzw. bestimmte Vorgänge zusammen mit kriminalistischen, kriminologischen oder allgemeinen Erkenntnissen erge- ben im Hinblick auf einen gesetzlichen Straftatbestand einen allgemeinen Verdacht. [...] Beim Ver- dacht, welcher für die Eröffnung einer Untersuchung gefordert wird, handelt es sich um einen qualifi-

6 zierten Verdacht, einen hinreichenden Tatverdacht. [...] Die Annahme des Bestehens eines genügend konkreten Anfangsverdachts durch die Strafverfolgungsbehörden beinhaltet entsprechend oft man- gels gesicherter Fakten einen gewissen Ermessensspielraum in der Rechtsanwendung. [...] Der Ver- dacht muss allerdings objektiv begründbar sein. Eine subjektive Vermutung, auch wenn sie an Si- cherheit grenzt, bei neutraler Betrachtung aber inkohärent erscheint, genügt nicht. (OMLIN, in: Bas- ler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 22 ff. zu Art. 309 StPO).

E. 8.2

Die Beschwerdekammer hat sich eingehend mit den beschwerdeführerischen Ein- gaben und Argumenten sowie den zahlreichen Beilagen (insb. chronologisches Ak- tendossier, Tagebuch, Verzeichnis der Beweismittel) auseinandergesetzt. Sie kommt zum selben Resultat wie die Staatsanwaltschaft: Es handelt sich um eine rein zivilrechtliche, insbesondere arbeitsrechtliche Streitigkeit (vgl. dazu vorne E. 3). Es existiert kein im unter E. 8.1 umschriebenen Sinne hinreichender Ver- dacht auf eine Straftat – weder bezüglich G._____ noch bezüglich der übrigen sieben Beschuldigten. Folgerichtig eröffnete die Staatsanwaltschaft kein Strafver- fahren. Die Beschwerdeführerin schildert resp. begründet mit ihren Ausführungen zum Sachverhalt nicht einmal einen Anfangsverdacht für eine Straftat. Sie verkennt beispielsweise, dass ihre Schilderung, wonach ihr ganzer Tätigkeitszeitraum bei der J._____ AG auf vorsätzlicher Täuschung beruht habe, keine strafrechtliche Relevanz hat. Betrug nach Art. 146 StGB begeht, wer in Bereicherungsabsicht ei- nen anderen arglistig zu einer schädigenden Vermögensverfügung veranlasst. Der Täter wirkt auf das Opfer ein und veranlasst dieses, sich selbst durch die Vornah- me einer Vermögensverfügung zu schädigen. Die Beschwerdeführerin schildert nicht einmal ansatzweise einen solchen Ablauf mit der Vornahme einer selbstschä- digenden Vermögensverfügung. Vor diesem Hintergrund braucht in diesem straf- rechtlichen Beschwerdeverfahren nicht konkret auf Einzelheiten in Bezug auf das vergangene Arbeitsverhältnis eingegangen zu werden. Die Strafverfolgungsbehör- den eröffnen keine Untersuchung, wenn es mit an Sicherheit grenzender Wahr- scheinlichkeit nichts Rechtserhebliches zu untersuchen gibt. Inwieweit die Staats- anwaltschaft in Willkür verfallen sein soll, vermag die Beschwerdekammer nicht zu erkennen. Die Staatsanwaltschaft befasste sich in ausreichender Tiefe mit der Strafanzeige sowie den Beilagen der Beschwerdeführerin und zog die rechtlich kor- rekten Schlüsse. Mit der Aussage, «Ihre Anstellung und insbesondere die Zusam- menarbeit mit dem Beschuldigten

G._____ haben offensichtlich überhaupt nicht den Vorstellungen der Privatklägerin entsprochen», ist auch nicht etwa ein Schuld- vorwurf verbunden. Indessen hat die Beschwerdekammer zum vergangenen Ar- beitsverhältnis ebenfalls keine weiteren Ausführungen zu tätigen: Die Würdigung der Streitigkeiten der Beschwerdeführerin mit ihrem früheren Arbeitgeber ist – wenn schon – Sache der Zivilgerichte.

E. 8.3

Insgesamt kann kein begründetes strafbares Verhalten der im Rubrum genannten Personen festgestellt werden. Das Strafverfahren war deshalb nicht an die Hand zu nehmen. Es sind eindeutig keine Straftatbestände – weder die von der Beschwer- deführerin genannten (Betrug, Nötigung, Ehrverletzungsdelikte, Missbrauch von Personendaten) noch irgendwelche andere – erfüllt. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

7

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Den Beschuldigten sind keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden.

8 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden der Be- schwerdeführerin auferlegt. 3. Zu eröffnen: - der Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin - den Beschuldigten 1-8 - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt L._____ (mit den Akten) Bern, 2. April 2019 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Die Präsidentin: Obergerichterin Schnell Der Gerichtsschreiber: Müller Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Be- schwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.